



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

161
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 2. Mai 2016

Nummer 17

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

250. Planfeststellung für die 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn in Köln auf der Bonner Straße ab Haltestelle Marktstraße bis zum Verteilerkreis Süd Seite 162
251. 7. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland Seite 162
252. 9. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg Seite 163
253. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 67 Köln der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln Seite 164
254. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 57 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises Seite 164
255. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 25 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises Seite 164
256. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 21 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises Seite 165
257. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 11 DN des Landrates des Kreises Düren Seite 165
258. Antrag der Firma AVEA Recycling und Logistik GmbH & Co. KG, Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen nach § 16 BImSchG für die Änderung der Vergärungs- und Kompostierungsanlage auf der ZD Leppe. Öffentliche Bekanntmachung Seite 165
259. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG Firma Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling, Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen Seite 167

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

260. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Naturwaldzellen im Regierungsbezirk Köln Seite 167
261. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen Seite 179
262. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
h i e r : Bundesstadt Bonn, Dienstsiegel Nr. 7 Seite 180
263. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
h i e r : Rheinisch-Bergischer Kreis, Nr. 240, Wolfgang Weber Seite 180
264. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 180
265. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 181
266. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 181

E **Sonstige Mitteilungen**

267. Liquidation
h i e r : Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen in Gummersbach e. V. Seite 181

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

250. Planfeststellung für die 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn in Köln auf der Bonner Straße ab Haltestelle Marktstraße bis zum Verteilerkreis Süd

Bezirksregierung Köln
Az. 25.5.8-1/14

Köln, den 25. April 2016

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 22. April 2016 den Plan für die 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn in Köln festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die Stadt Köln plant, als Teil der Gesamtmaßnahme „Nord-Süd Stadtbahn“ die 3. Baustufe dieser Stadtbahn auf der Bonner Straße ab der bestehenden Haltestelle Marktstraße bis zum Verteilerkreis Süd in oberirdischer Lage als besonderen Bahnkörper mit Rasengleis in Mittellage mit einer Gesamtlänge von 1950 m herzustellen. Dabei sind 4 Haltestellen (Cäsarstraße, Bonner Straße/Gürtel, Ahrweilerstraße und Arnoldshöhe) vorgesehen. Durch den Stadtbahnbau ist eine umfangreiche Umgestaltung der Bonner Straße und des Kreuzungsbereichs mit der Schönhauser Straße und Marktstraße erforderlich. Zum Ausgleich des mit dem Neubau verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das o. g. Vorhaben fest, er umfasst die planfestgestellten Unterlagen und er beinhaltet Nebenbestimmungen sowie die Entscheidungen über die Einwendungen und Stellungnahmen. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom

9. Mai 2016 bis 23. Mai 2016 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Köln, Amt für Brücken und Stadtbahnbau, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Riegel C, 4. Etage, Zimmer Nr. 28 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden in dem Zeitraum der Planoffenlage der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und den Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln,

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html,

veröffentlicht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadt Köln ausgelegten Unterlagen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der/die durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde bei dem vorgenannten Oberverwaltungsgericht eine hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der/die Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Im Auftrag
gez. R e h m

ABl. Reg. K 2016, S. 162

251. 7. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsatzung des Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland:

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. 5. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. 5. 204), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 5. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 5. 496), folgende 7. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsatzung für den Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland:

Artikel 1
Änderung der Zweckverbandssatzung

1. § 12 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in NRW ab 2008 jährlich mindestens 800 Mio. Euro“ durch die Wörter „die finanziellen Mittel“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 werden gestrichen.
 - c) Absatz 3 und Absatz 4 entfallen.
 - d) Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.
2. § 13 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Auslagenersatz“ durch das Wort „Aufwandsentschädigung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einen Auslagenersatz“ durch die Wörter „auf Antrag eine Aufwandsentschädigung“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - (2) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich in analoger Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) der Entschädigungsverordnung (EntschVO) NRW an der Höhe des ausschließlichen Sitzungsgeldes für Mitglieder einer Landschaftsversammlung.
 - d) In Absatz 9 werden die Wörter „des Auslagenersatzes“ durch die Wörter „der Aufwandsentschädigung“ ersetzt.
 - e) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:
 - (10) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird personenbezogen nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.
 - (11) Die Anzahl der Fraktionssitzungen pro Jahr, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, darf die dreifache Anzahl der Sitzungen der Verbandsversammlung nicht übersteigen.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ (NVR) in ihrer Sitzung am 17. März 2016 beschlossene, „7. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die 7. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes NVR tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Köln, den 20. April 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-NVR/7

Im Auftrag
gez. K a r h a n

ABl. Reg. K 2016, S. 162

252. **9. Satzung zur Änderung der
Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2016 (GV. NRW. S. 208), folgende 9. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg:

Artikel 1
Änderung der Zweckverbandssatzung

1. Vor § 1 der Verbandssatzung wird im Inhaltsverzeichnis in der Überschrift zu § 15 das Wort „Auslagenersatz“ durch das Wort „Aufwandsentschädigung“ ersetzt.
2. § 15 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Auslagenersatz“ durch das Wort „Aufwandsentschädigung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einen Auslagenersatz“ durch die Wörter „auf Antrag eine Aufwandsentschädigung“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - (2) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich in analoger Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) der Entschädigungsverordnung (EntschVO) NRW an der Höhe des ausschließlichen Sitzungsgeldes für Mitglieder einer Landschaftsversammlung.
 - d) In Absatz 9 werden die Wörter „des Auslagenersatzes“ durch die Wörter „der Aufwandsentschädigung“ ersetzt.
 - e) Nach Absatz 10 werden folgende Absätze 11 und 12 angefügt.

- (11) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird personenbezogen nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.
- (12) Die Anzahl der Fraktionssitzungen pro Jahr, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, darf die zweifache Anzahl der Sitzungen der Verbandsversammlung nicht übersteigen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verkehrsverbund Rhein-Sieg“ (VRS) in ihrer Sitzung am 17. März 2016 beschlossene, „9. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende 9. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes VRS tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Köln, den 20. April 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-VRS/9

Im Auftrag
gez. K a r h a n

ABl. Reg. K 2016, S. 163

**253. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)
zur Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 67 Köln der
Oberbürgermeisterin der Stadt Köln**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB67KÖLN-

Köln, den 19. April 2016

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 67 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln mit Schwerpunkt im Bereich der Ortschaften Niederkassel-Lülsdorf, Porz-Zündorf, -Langel und -Libur durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (2. März 2016, Kennz. 1473332) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen

den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Wolfgang Ost, 50937 Köln, mit Verfügung vom 16. April 2016 mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 67 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2016, S. 164

**254. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)
zur Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 57 RSK des
Landrates des Rhein-Sieg-Kreises**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB57RSK-

Köln, den 19. April 2016

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 57 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises mit Schwerpunkt im Innenstadtbereich der Stadt Siegburg durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (22. Februar 2016, Kennz. 1463426) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Torsten Bohl, mit Verfügung vom 31. März 2016 mit Wirkung vom 1. Juni 2016 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 57 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2016, S. 164

**255. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)
zur Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 25 RSK des
Landrates des Rhein-Sieg-Kreises**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB25RSK-

Köln, den 19. April 2016

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Minis-

teriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 25 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises mit Schwerpunkt in verschiedenen Ortsteilen der Gemeinden Much und Marienfeld durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (1. März 2016, Kennz. 1473285) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Frank Tenten, 53804 Much, mit Verfügung vom 18. April 2016 mit Wirkung vom 1. Juni 2016 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 25 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

Abl. Reg. K 2016, S. 164

**256. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)
zur Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 21 RSK des
Landrates des Rhein-Sieg-Kreises**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB21RSK-

Köln, den 19. April 2016

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 21 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises mit Schwerpunkt in der Stadt Troisdorf mit den Ortsteilen Troisdorf-West, Friedrich-Wilhelms-Hütte sowie einem Teil des Ortsteiles Sieglar, durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (1. März 2016, Kennz. 1472865) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Thomas Glass, 53804 Much, mit Verfügung vom 18. April 2016 mit Wirkung vom 1. Juni 2016 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 21 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

Abl. Reg. K 2016, S. 165

**257. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)
zur Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 11 DN des
Landrates des Kreises Düren**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB11DÜREN-

Köln, den 19. April 2016

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 11 DN des Landrates des Kreises Düren mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Düren mit den Ortsteilen Derichweiler, Echtz, Konzendorf, Hoven sowie dem Ortsteil Schlich der Gemeinde Langerwehe durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (2. März 2016, Kennz. 1473677) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Armin Werner, 50170 Kerpen, mit Verfügung vom 6. April 2016 mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 11 DN des Landrates des Kreises Düren bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

Abl. Reg. K 2016, S. 165

**258. Antrag der Firma AVEA Recycling und
Logistik GmbH & Co. KG, Braunswerth 1–3,
51766 Engelskirchen nach § 16 BImSchG für die
Änderung der Vergärungs- und
Kompostierungsanlage auf der ZD Leppe.
Öffentliche Bekanntmachung**

Bezirksregierung Köln
Az. 300.0025/16/6.5-We

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit dem § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 676) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Die AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG, Braunswerth 1–3 hat mit Datum vom 12. April 2016 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 BImSchG einen

Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vergärungs- und Kompostierungsanlage (VKL) auf

der Zentraldeponie Leppe am Standort 51789 Lindlar, Am Berkebach, Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstück 2.

gestellt.

Antragsgegenstand ist der Betrieb einer Tunnelkompostierung mit einer Kapazität von zusätzlich 20000 Tonnen pro Jahr. Insgesamt können mit der Tunnelerweiterung 75000 t/a biologisch abbaubare Abfälle behandelt werden.

Die Anlage ist den Ziffern 8.5.1 in Verbindung mit 8.6.2.1 sowie Ziffern 8.11.2.2, 8.11.2.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 28. April 2015 (BGBl. S. 670, 674) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Es handelt sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Die Anlage soll Ende 2017 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Absatz 4 BImSchG in der Zeit vom

9. Mai 2016 bis einschließlich 8. Juni 2016

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231, in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Gemeinde Engelskirchen, Der Bürgermeister, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen Raum 229, in den Zeiten: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemeinde Lindlar, Der Bürgermeister, Information im Foyer der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar, in den Zeiten Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Gemäß § 27a VwVfG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/bekanntmachungen_koeln/index.html eingestellt.

Gemäß §10 Absatz 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

22. Juni 2016

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder an die o. a. Auslegungsstellen zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser festgesetzt auf

Dienstag, den 30. August 2016/
ggf. Mittwoch, den 31. August 2016.

Er findet statt im Saal des Caritas-Tagungshauses, Engels-Platz 8 in 51766 Engelskirchen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 2. Mai 2016

Im Auftrag
gez. S c h e i d

ABl. Reg. K 2016, S. 165

259. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG Firma Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling, Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0019/16/4.1.8-Krö

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2756) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 6 in 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben im Werk Wesseling, Gemarkung Köln, Rondorf-Land, Flur 45, Flurstück 30–33 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Verlängerung des Rohrreaktors in Kammer 25 um 20 Rohre sowie den Umbau des Isododecansystems.

Bei dem o. a. Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2. Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass durch die wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Köln, den 15. April 2016

Im Auftrag
gez. K r ö g e r

ABl. Reg. K 2016, S. 167

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

260. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Naturwaldzellen im Regierungsbezirk Köln

- Nr. 1 „Kreitzberg“
- Nr. 2 „Im Brand“
- Nr. 3 „Schäferheld“
- Nr. 4 „Wiegelskammer“
- Nr. 5 „Hütterbusch“
- Nr. 6 „Sandkaul“
- Nr. 7 „Oberm Jägerkreuz“
- Nr. 8 „Kerpener Bruch“
- Nr. 9 „Am Sandweg“
- Nr. 38 „Puhlbruch“
- Nr. 42 „Worringer Bruch“
- Nr. 46 „Altwald Ville“
- Nr. 52 „Lindenberger Wald I“
- Nr. 53 „Lindenberger Wald II“
- Nr. 54 „Probstforst“
- Nr. 66 „Hohenbach“
- Nr. 74 „Großer Steinberg“

Auf Grund des § 49 Absatz 1 und 5 Satz 6 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) wird im Benehmen mit der Regionalplanungsbe-hörde und der Höheren Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Erklärung zur Naturwaldzelle

Die in § 2 näher bezeichneten Waldgebiete werden zu Naturwaldzellen erklärt und in das „Verzeichnis der Naturwaldzellen im Land Nordrhein-Westfalen“ eingetragen. Die Lage und genauen Grenzen der Naturwaldzellen ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Karten.

§ 2

Name, Lage, geschützte Waldgesellschaft

Die Bezeichnung, die Lage sowie die zu schützende Waldgesellschaft der jeweiligen Naturwaldzelle werden wie folgt beschrieben:

Naturwaldzelle Nr. 1 „Kreitzberg“

Zu schützende Waldgesellschaft:

Pfeifengras-Traubeneichen-Buchenwald, kleinflächig mit Birken-Erlenbruchwald

Größe: 11,9 Hektar
Gemeindegebiet: Simmerath
Gemarkung: Lammersdorf
Flur: 9
Flurstück: 66 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 2 „Im Brand“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald

Größe: 14,5 Hektar
Gemeindegebiet: Simmerath
Gemarkung: Dedenborn
Flur: 24
Flurstück: 93 teilweise
Flur: 25
Flurstück: 88 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 3 „Schäferheld“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Frauenfarn-Hainsimsen-Buchenwald

Größe: 23,8 Hektar
Gemeindegebiet: Stadt Schleiden
Gemarkung: Gemünd
Flur: 34
Flurstück: 8 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 4 „Wiegelskammer“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Waldschwingel-Hainsimsen-Buchenwald

Größe: 14,5 Hektar
Gemeindegebiet: Stadt Heimbach
Gemarkung: Heimbach
Flur: 10
Flurstück: 16 teilweise
Flur: 10
Flurstück: 17 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 5 „Hütterbusch“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwald

Größe: 16,3 Hektar
Gemeindegebiet: Dahlem
Gemarkung: Schmidtheim
Flur: 11
Flurstück: 1 teilweise
Flur: 14
Flurstück: 43 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 6 „Sandkaul“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Orchideen-Buchenwald

Größe: 4,6 Hektar
Gemeindegebiet: Kall
Gemarkung: Urft
Flur: 3
Flurstück: 91 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 7 „Oberm Jägerkreuz“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Maiglöckchen-Eichen-Hainbuchenwald

Größe: 19,4 Hektar
Gemeindegebiet: Stadt Bonn
Gemarkung: Röttgen
Flur: 25
Flurstück: 2
Flurstück: 4
Flurstück: 5
Flurstück: 6 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 8 „Kerpener Bruch“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Eichen-Ulmenwald

Größe: 17,5 Hektar
Gemeindegebiet: Kerpen
Gemarkung: Kerpen
Flur: 13
Flurstück: 11 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 9 „Am Sandweg“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Stieleichen-Hainbuchenwald

Größe: 18,3 Hektar
Gemeindegebiet: Köln
Gemarkung: Köln
Flur: 99
Flurstück: 147 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 38 „Puhlbruch“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Frauenfarn-Hainsimsen-Buchenwald

Größe: 16,6 Hektar
Gemeindegebiet: Reichshof
Gemarkung: Eckenhagen
Flur: 17
Flurstück: 48 teilweise
Flurstück: 50
Flurstück: 52 teilweise
Flurstück: 54 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 42 „Worringer Bruch“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Traubenkirschen-Eschenwald

Größe: 18,8 Hektar
Gemeindegebiet: Köln
Gemarkung: Köln
Flur: 56
Flurstück: 49 teilweise
Flurstück: 50
Flurstück: 51 teilweise
Flurstück: 54 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 46 „Altwald Ville“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Fluttergras-Buchenwald

Größe: 20,0 Hektar
Gemeindegebiet: Köln
Gemarkung: Köln
Flur: 7
Flurstück: 17 teilweise
Flur: 12
Flurstück: 729 teilweise
Flur: 22
Flurstück: 256 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 52 „Lindenberger Wald I“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Geißblatt-Stieleichen-Hainbuchenwald

Größe: 7,2 Hektar
Gemeindegebiet: Stadt Jülich
Gemarkung: Stetternich
Flur: 4
Flurstück: 202 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 53 „Lindenberger Wald II“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Geißblatt-Stieleichen-Hainbuchenwald

Größe: 12,3 Hektar
Gemeindegebiet: Stadt Jülich
Gemarkung: Stetternich
Flur: 16
Flurstück: 6 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 54 „Probstforst“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald mit Winterlinde

Größe: 36,3 Hektar
Gemeindegebiet: Stadt Bonn
Gemarkung: Röttgen
Flur: 28
Flurstück: 1 teilweise
Flurstück: 9 teilweise
Flurstück: 10 teilweise
Flurstück: 11
Flur: 18
Flurstück: 203 teilweise
Flurstück: 437 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 66 „Hohenbach“

Zu schützende Waldgesellschaft:
wärmeliebender Eichenwald mit Buchen- und Bergahorn-Eschen-Schluchtwald

Größe: 32,0 Hektar
Gemeindegebiet: Stadt Schleiden
Gemarkung: Gemünd
Flur: 34
Flurstück: 6 teilweise
Flurstück: 7 teilweise
Flurstück: 8 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 74 „Großer Steinberg“

Zu schützende Waldgesellschaft:
Hainsimsen-Buchenwald

Größe: 45,3 Hektar
Gemeindegebiet: Stadt/Kreis Bergisch Gladbach
Gemarkung: Bensberg Honschaft
Flur: 7
Flurstück: 60 teilweise
Flur: 80
Flurstück: 3

§ 3
Schutzziel

Schutzziel ist die Erhaltung und die natürliche Entwicklung der unter § 3 genannten Waldgesellschaften

1. für die wissenschaftliche Forschung,
2. zur Sicherung der natürlich entstandenen Strukturen und Lebensräume auch für seltene bzw. gefährdete Arten,
3. in ihrer Arten- und Formenvielfalt sowie ihrer genetischen Diversität.

§ 4
Verbote

(1) In den Naturwaldzellen sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 5 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In den Naturwaldzellen ist es insbesondere verboten:

1. den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen,
2. Holz zu entnehmen,
3. Wildfütterungen, -wiesen, -äcker und Kirrungen anzulegen und zu unterhalten sowie Schussschneisen freizuhalten,
4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
5. Wegeneu- oder -ausbaumaßnahmen durchzuführen,
6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
7. Entwässerungsgräben anzulegen oder vorhandene Gräben offen zu halten,
8. Standortveränderungen durchzuführen,
9. organischen oder anorganischen Dünger auszubringen,
10. chemische Mittel einzusetzen,
11. Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
12. Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen,

- zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester, Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen,
13. markierte Wege oder Fußpfade zu verlassen,
 14. außerhalb gekennzeichnete Wege zu reiten, mit dem Fahrrad oder mit Fahrzeugen zu fahren.

§ 5
Ausnahmen

1. Die Befugnisse des Eigentümers zum Betreten der Flächen bleiben unberührt.
2. Die ordnungsgemäße Jagd ist zulässig mit Ausnahme der unter § 4 Absatz 2 Nummer 3 aufgeführten Handlungen und mit der Maßgabe, dass jagdliche Einrichtungen nur in dem geringst möglichen Umfang hergestellt und unterhalten werden und Kanzeln dem umgebenden Wald angepasst sind, aus naturbelassenem Holz hergestellt werden und wissenschaftliche Einrichtungen nicht behindern.
3. Es ist zulässig
 - Zäune zu errichten, die zur Abschätzung des Einflusses des Schalenwildes auf die Vegetation, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche notwendig sind. § 4 LFoG bleibt unberührt.
 - zu Forschungszwecken lebende Bäume, stehendes oder liegendes Totholz, Pflanzen oder Pflanzenteile sowie Samen und Waldfrüchte zu entnehmen.

4. Die Forstbehörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherung, des Forstschatzes oder zu wissenschaftlichen Forschungszwecken erforderlich ist.
5. Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Einwilligung der obersten Forstbehörde.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 Absatz 1 Nummer 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 4 dieser Verordnung verstößt.

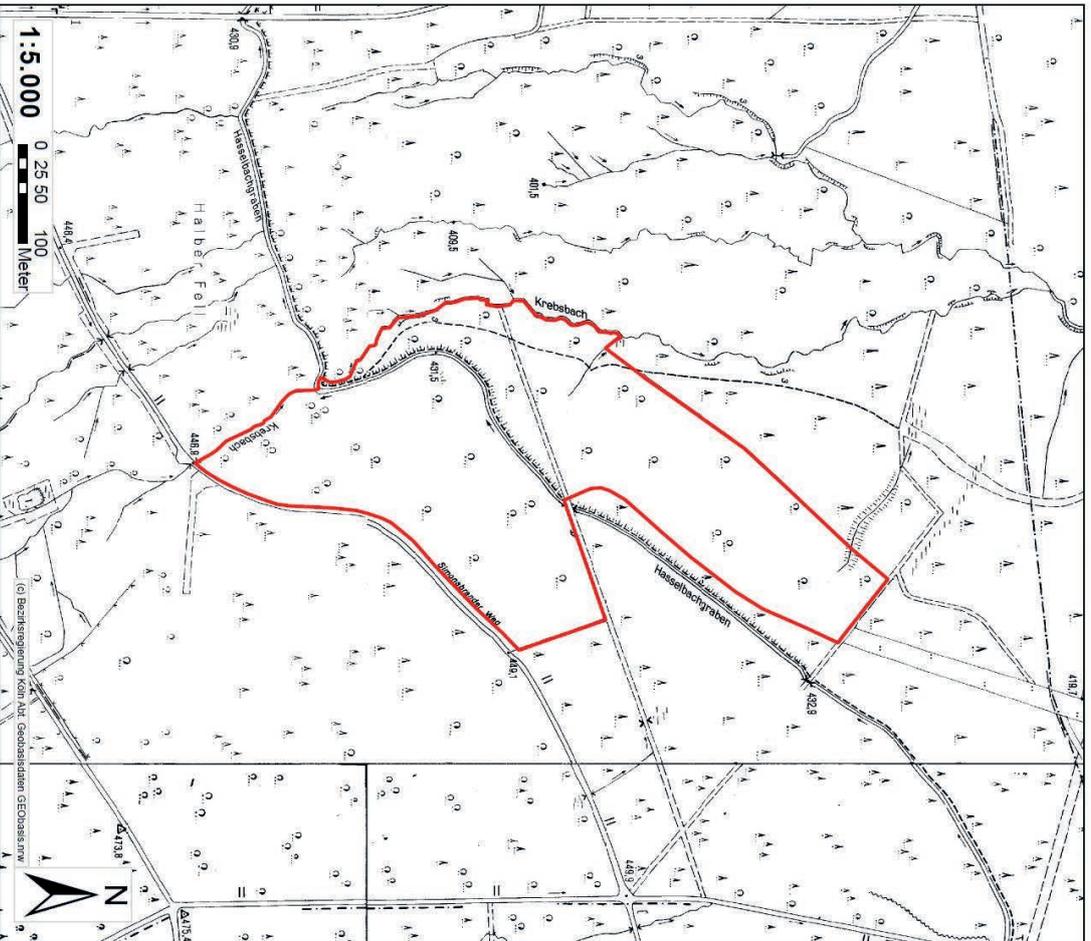
§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

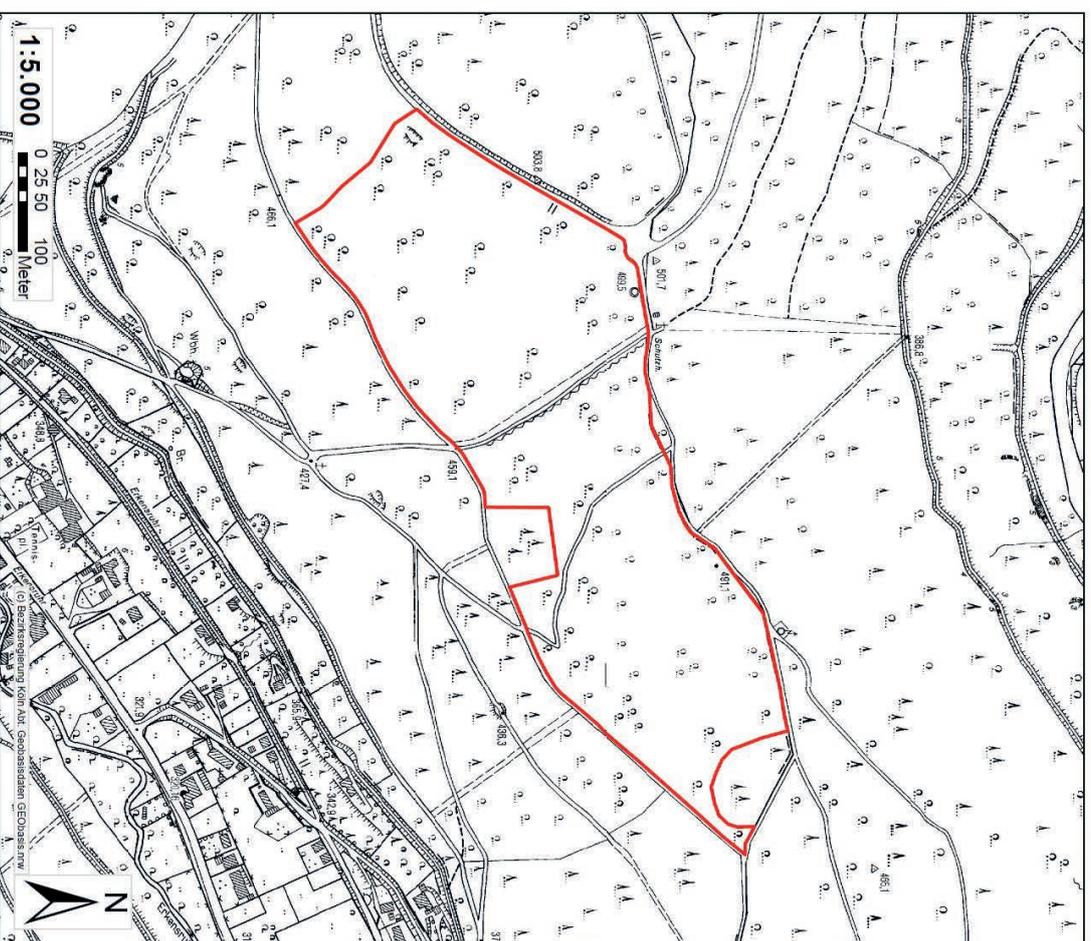
Münster, den 14. April 2016

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
gez. A. E d e l h o f f, OFR

 Naturwaldzelle Nr. 1 Kretzberg



 Naturwaldzelle Nr. 2 Im Brand



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Kretzberg"
Gemeinde Stadt Monschau, Gemarkung Kaltenberg,
Kreis Aachen im Regierungsbezirk Köln
als Naturwaldzelle

Münster,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

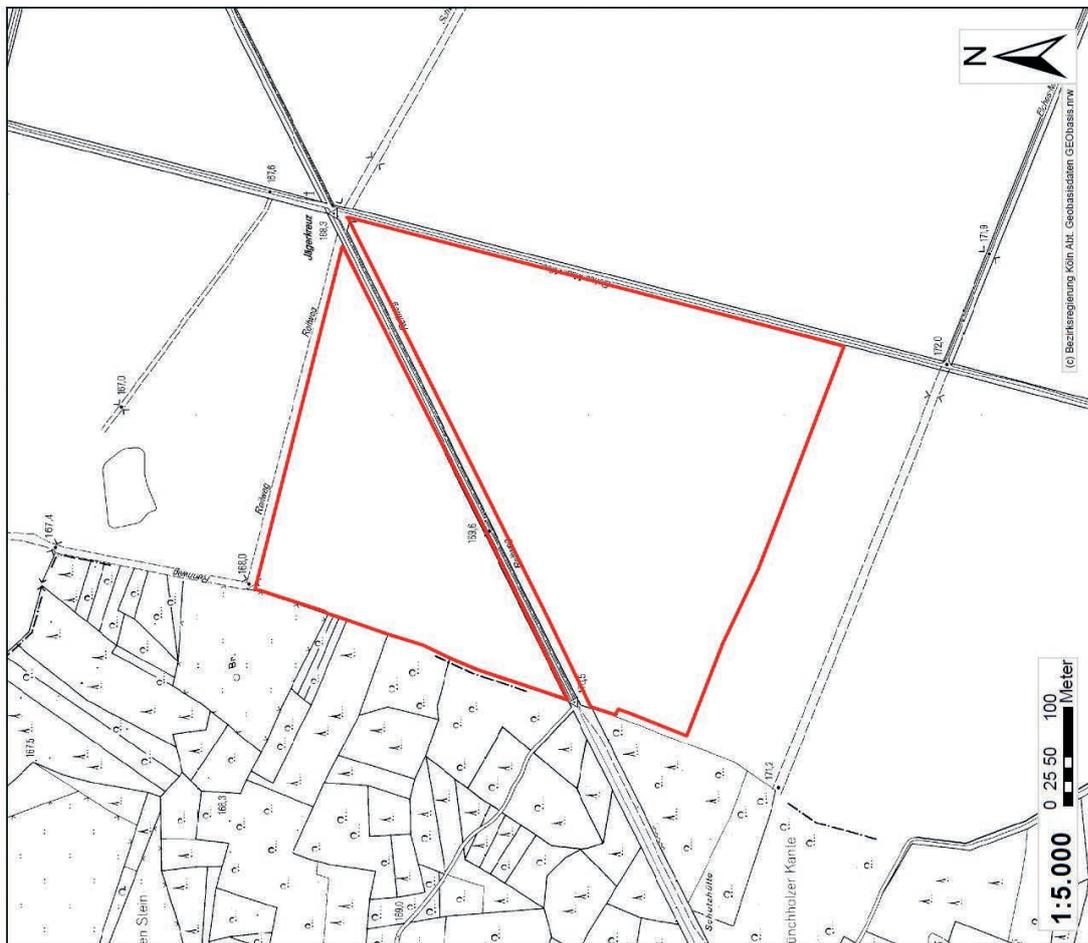
Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz
Veranstaltungen, Umarmungen, Verordnungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung
des Herausgebers, ausgenommen Verwendungen und Umarmungen zur menschlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Im Brand"
Gemeinde Stadt Monschau, Gemarkung Höfen,
Kreis Aachen im Regierungsbezirk Köln
als Naturwaldzelle

Münster,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz
Veranstaltungen, Umarmungen, Verordnungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung
des Herausgebers, ausgenommen Verwendungen und Umarmungen zur menschlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

□ Naturwaldzelle Nr. 7 Oberm Jägerkreuz



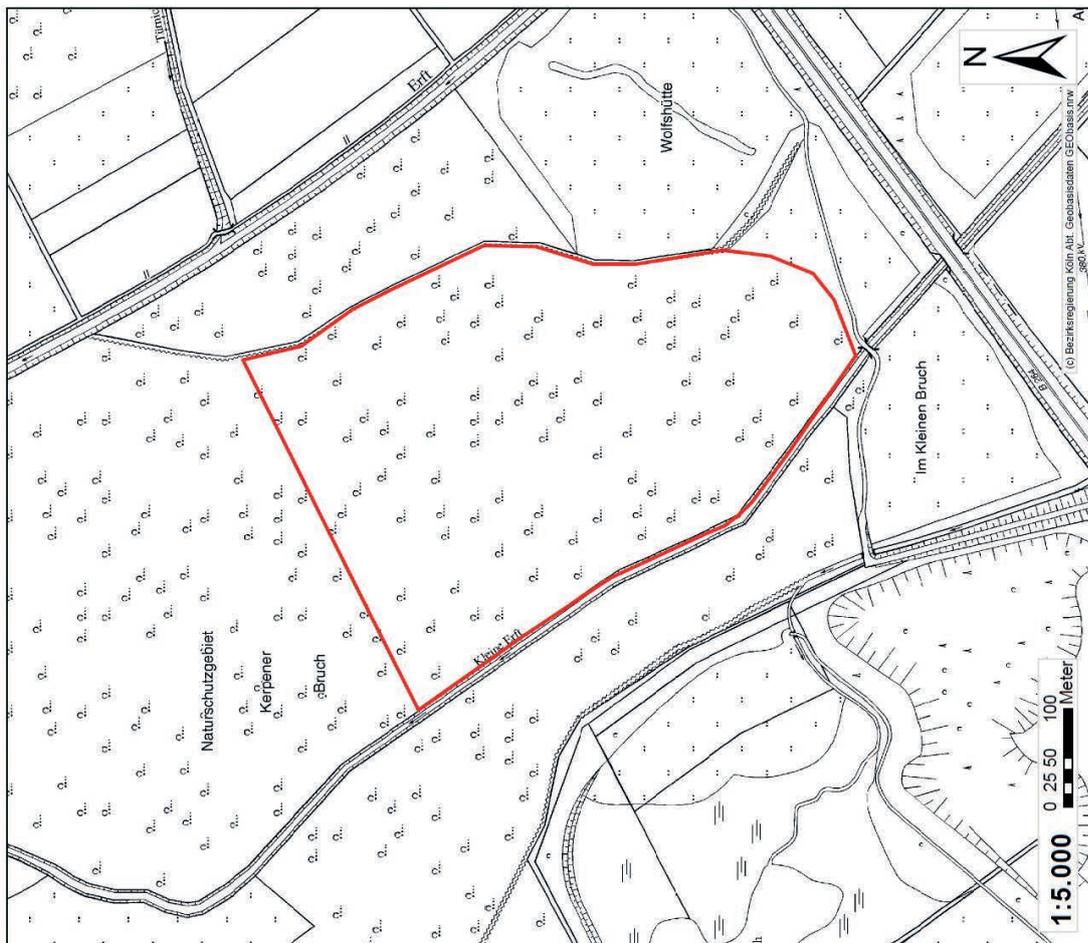
Münster,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Oberm Jägerkreuz"

Gemeinde Stadt Bonn, Gemarkung Roettgen
kreisfreie Stadt Bonn im Regierungsbezirk Köln
als Naturwaldzelle

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatNRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur interdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

□ Naturwaldzelle Nr. 8 Kerpener Bruch



Münster,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

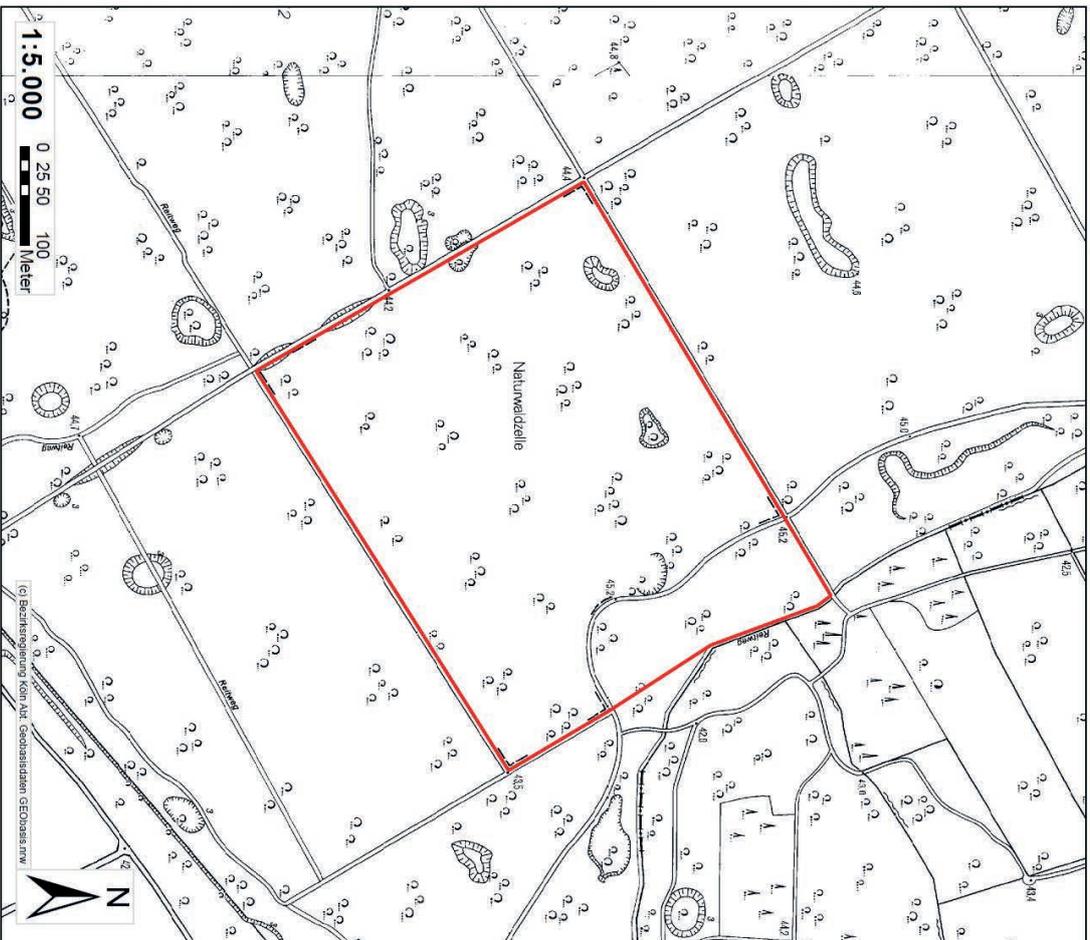
Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Kerpener Bruch"

Gemeinde Stadt Kerpen, Gemarkung Kerpen
Kreis Eifelkreis im Regierungsbezirk Köln
als Naturwaldzelle

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatNRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur interdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



Naturwaldzelle Nr. 9 Am Sandweg



Anlage 1 zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Am Sandweg"

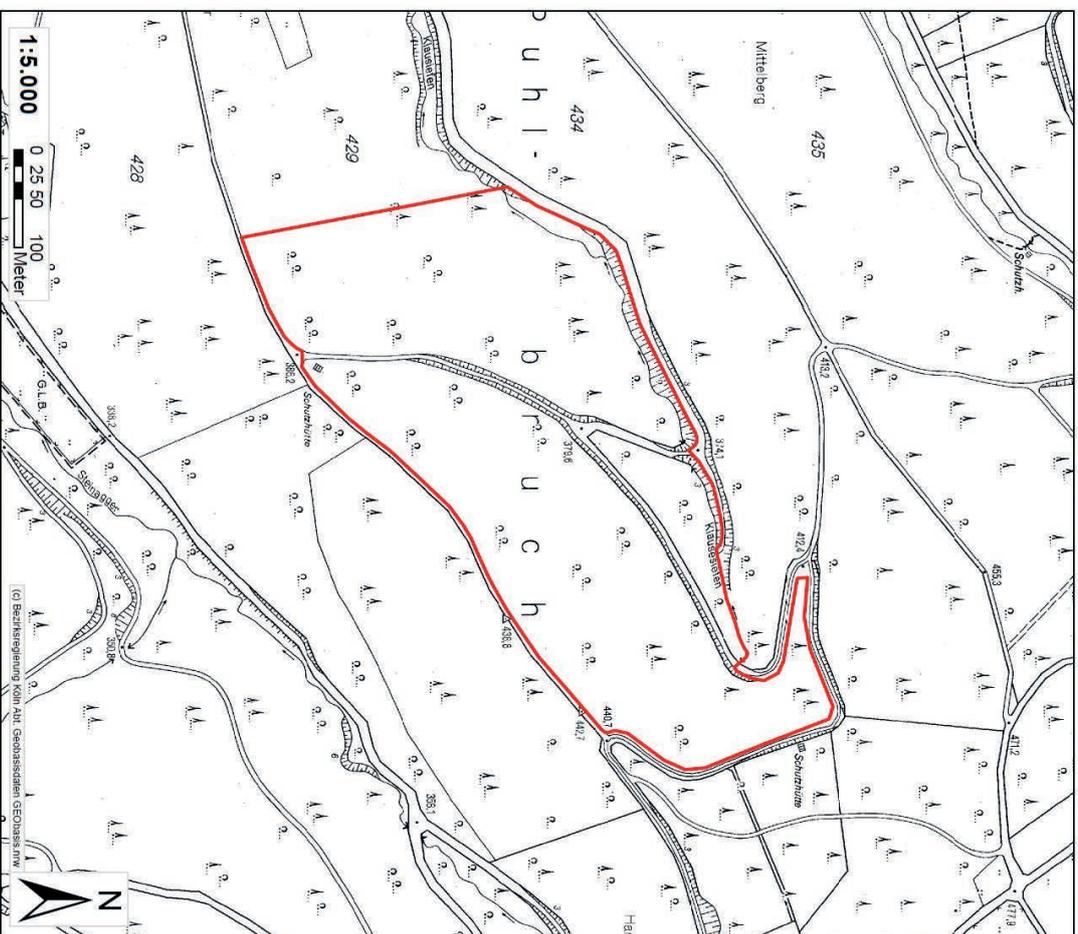
Gemeinde Stadt Köln, Gemarkung Köln
Kreisfreie Stadt Köln im Regierungsbezirk Köln
als Naturwaldzelle

Münster,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz
Verordnungen, Umrandungen, Verordnungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Verordnungen und Umrandungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



Naturwaldzelle Nr. 38 Puhlbruch



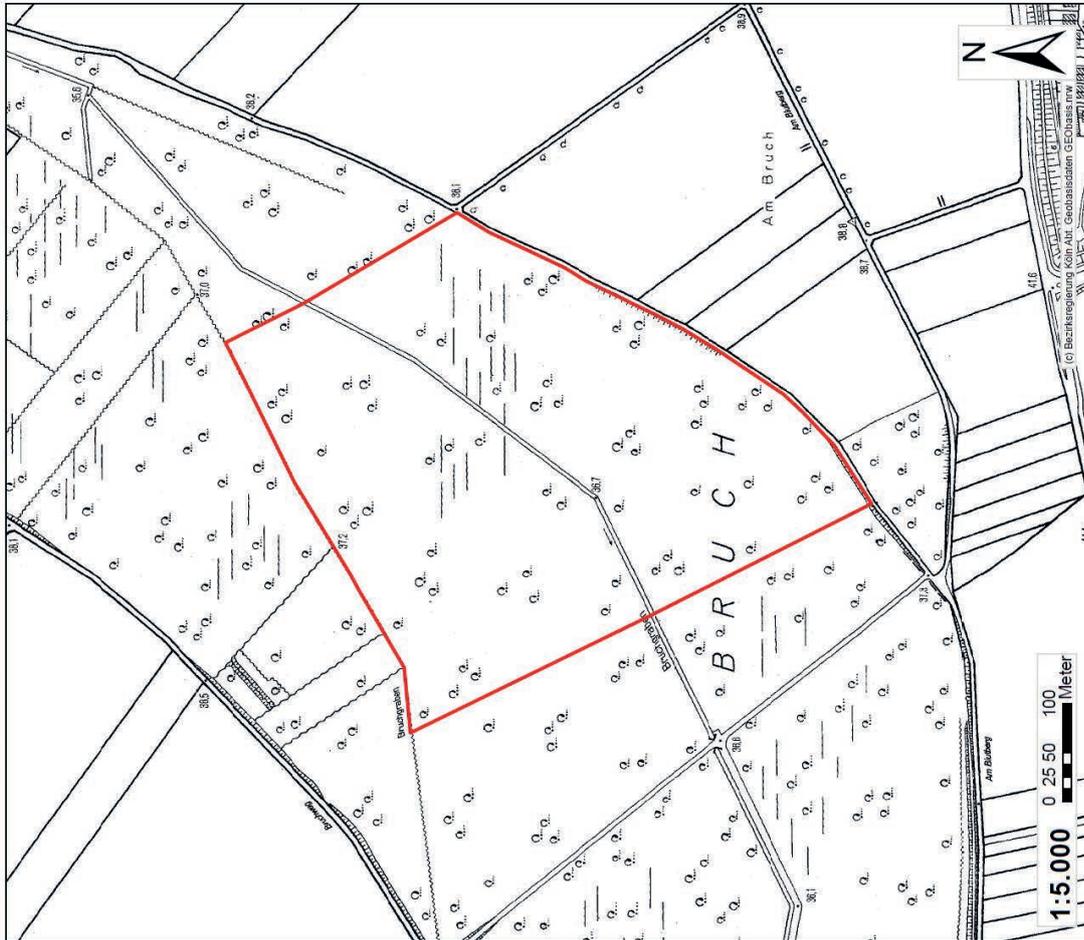
Anlage 1 zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Puhlbruch"

Gemeinde Reichshof, Gemarkung Eckenhagen,
Kreis Oberbergischer Kreis im Regierungsbezirk Köln
als Naturwaldzelle

Münster,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz
Verordnungen, Umrandungen, Verordnungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Verordnungen und Umrandungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Naturwaldzelle Nr. 42 Worringer Bruch

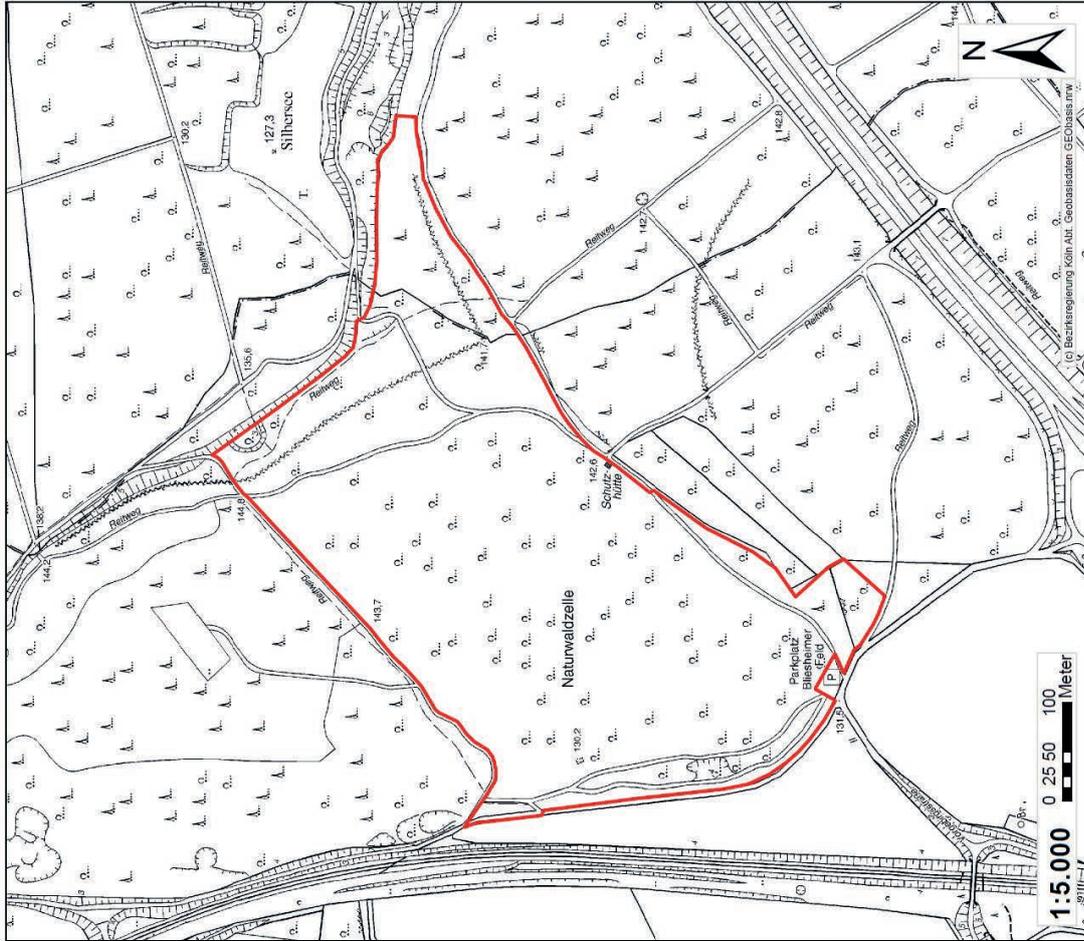


Münster,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Worringer Bruch"
Gemeinde Stadt Köln, Gemarkung Köln
kreisfreie Stadt Köln im Regierungsbezirk Köln
als Naturwaldzelle

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VerMKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Naturwaldzelle Nr. 46 Altwald Ville

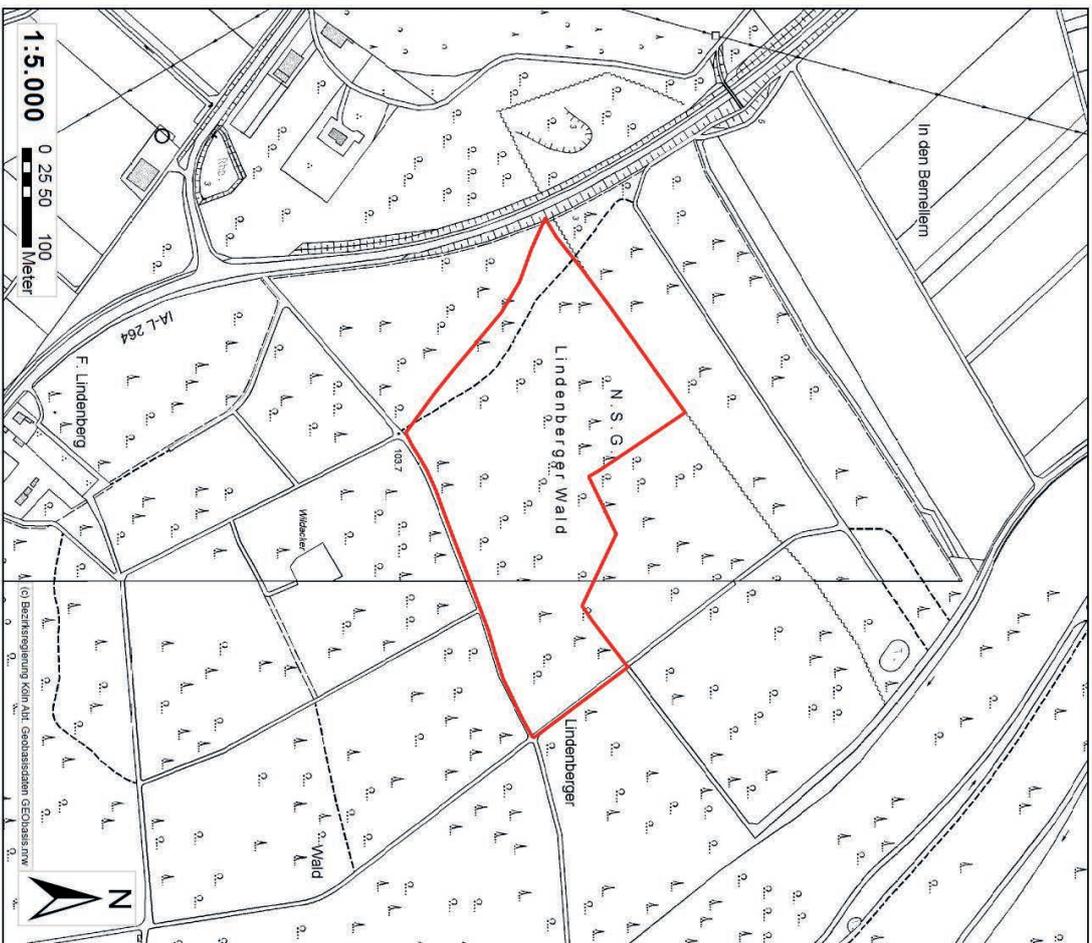


Münster,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

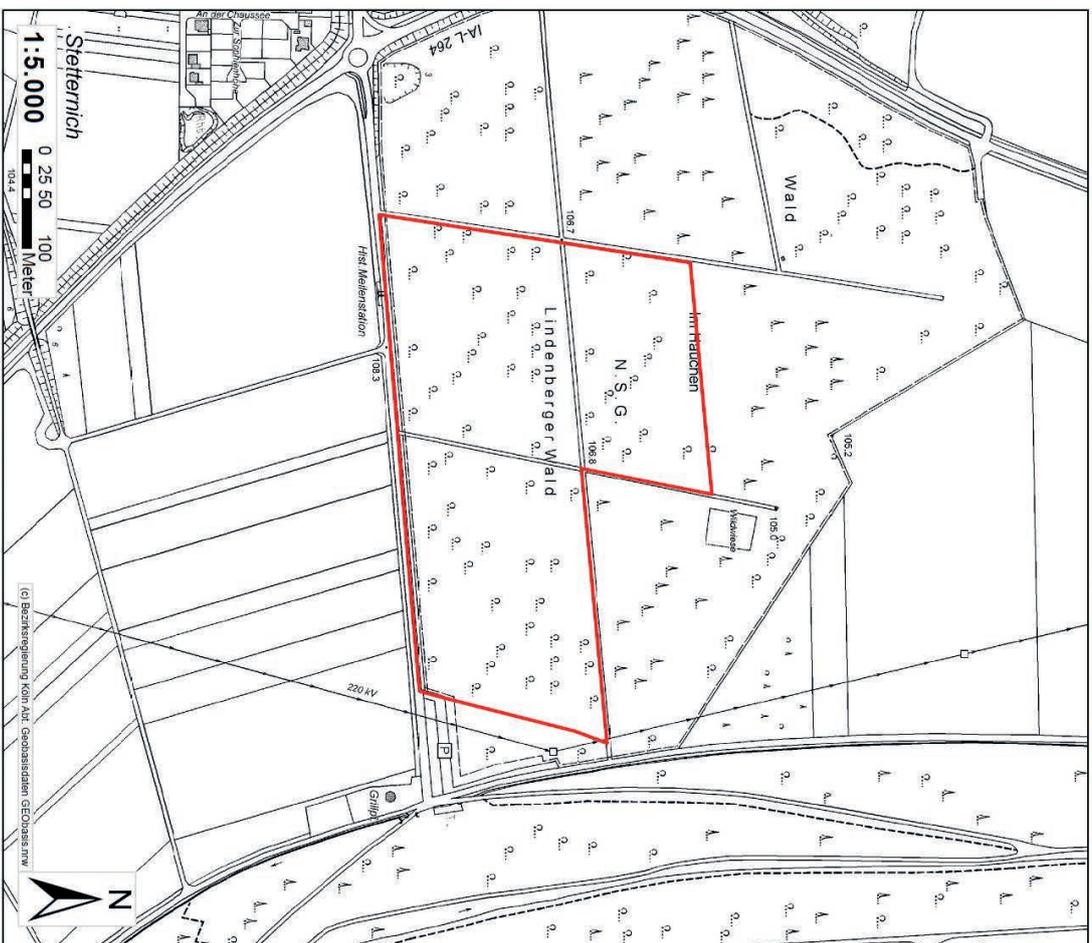
Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Altwald Ville"
Gemeinde Stadt Ertstadt, Gemarkung Bliessheim,
Kreis Ertkreis im Regierungsbezirk Düsseldorf
als Naturwaldzelle

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VerMKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Naturwaldzelle Nr. 52 Lindenberger Wald I



Naturwaldzelle Nr. 53 Lindenberger Wald II



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Lindenberger Wald I"
 Gemeinde Stadt Jülich, Gemarkung Stetterich
 Kreis Düren im Regierungsbezirk Köln
 als Naturwaldzelle

Münster,
 Landesbetrieb Wald und Holz NRW

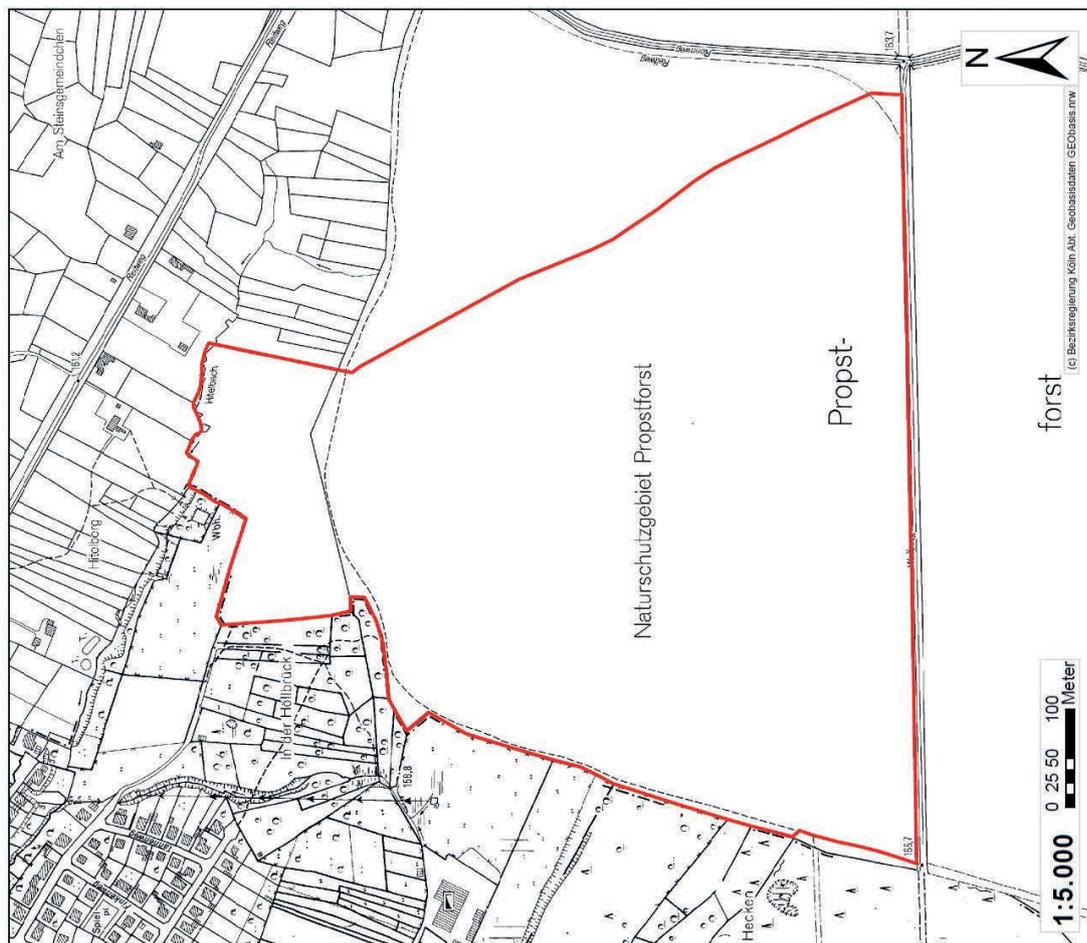
Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Lindenberger Wald II"
 Gemeinde Stadt Jülich, Gemarkung Stetterich
 Kreis Düren im Regierungsbezirk Köln
 als Naturwaldzelle

Münster,
 Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz
 Verordnungen, Umgestaltungen, Veränderungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung
 des Herausgebers, ausgenommen Verwendungen und Umgestaltungen zur mehrfachen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz
 Verordnungen, Umgestaltungen, Veränderungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung
 des Herausgebers, ausgenommen Verwendungen und Umgestaltungen zur mehrfachen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

 Naturwaldzelle Nr. 54 Probstforst

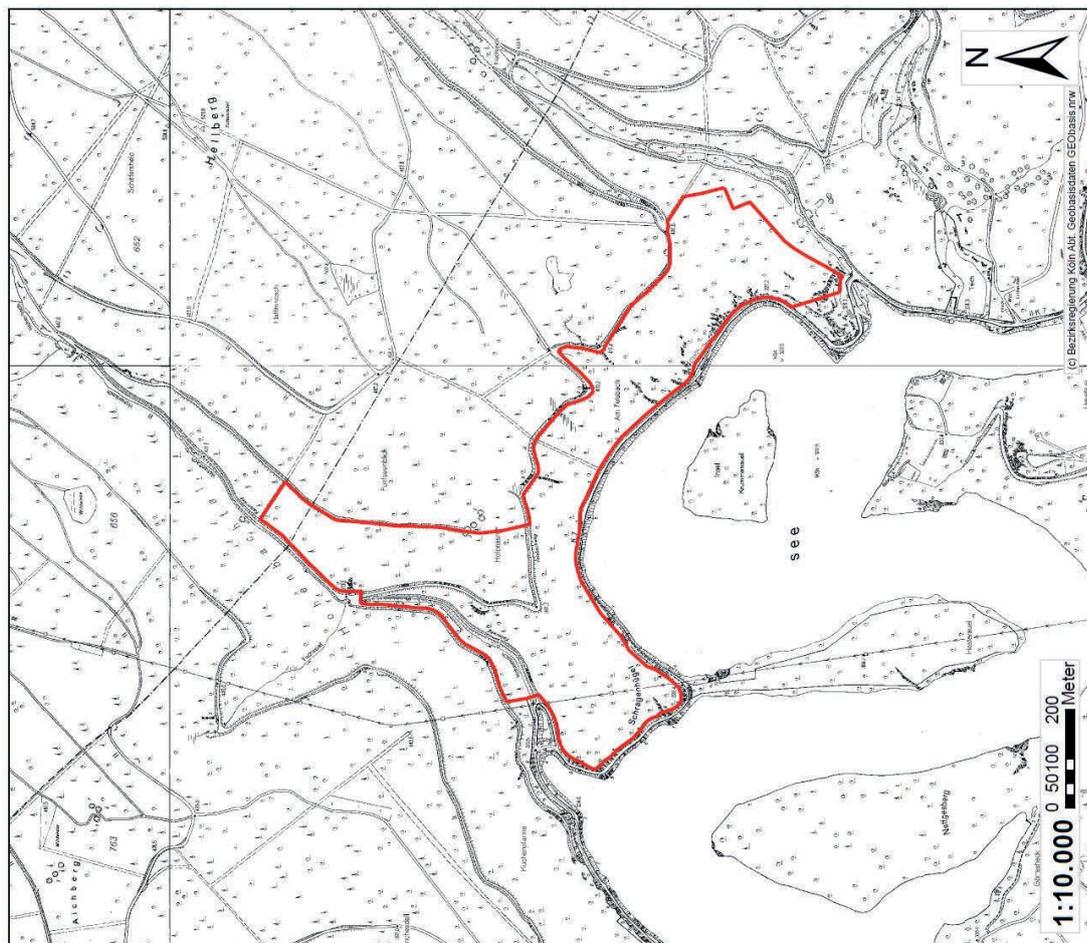


Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Probstforst"
Gemeinde Stadt Bonn, Gemarkung Roettgen und Duisdorf, kreisfreie Stadt Bonn im Regierungsbezirk Köln
als Naturwaldzelle

Münster,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VerMKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

 Naturwaldzelle Nr. 66 Hohenbach

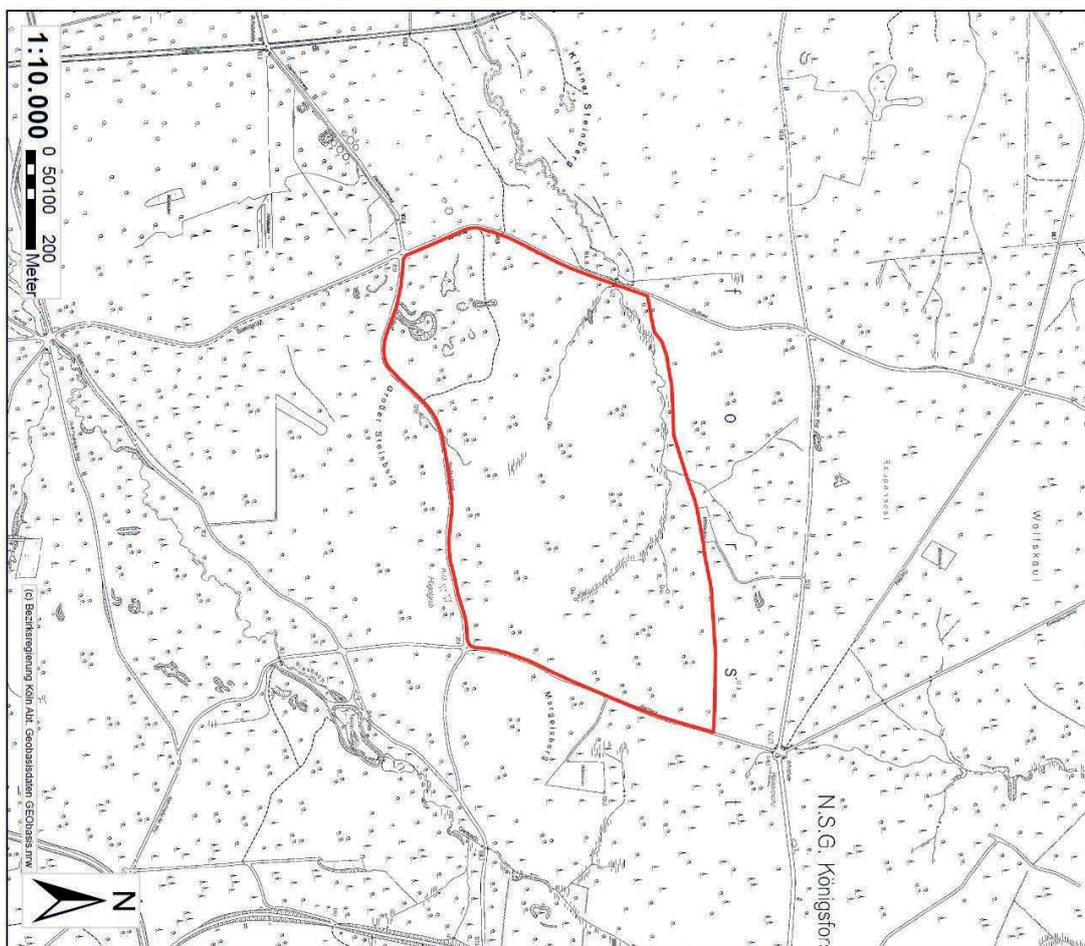


Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Hohenbach"
Gemeinde Stadt Schleiden, Gemarkung Gemünd, Kreis Euskirchen im Regierungsbezirk Köln
als Naturwaldzelle

Münster,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VerMKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

 Naturwaldzelle Nr. 74 Großer Steinberg



Anlage 1 zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Großer Steinberg"
Gemeinde Stadt Bergisch Gladbach, Gemarkung Bensberg
Honschaft:
Kreis Bergisch Gladbach im Regierungsbezirk Köln
als Naturwaldzelle

Münster,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§§ Abs. 1 Vermerk NRW), Veränderungen, Umrüstungen, Verfeinerungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Veränderungen und Umrüstungen zur interdisziplinären Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

ABl. Reg. K 2016, S. 167

261. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG; SGV. NRW. 202) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am

4. Dezember 2015

folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 und 2017 wird festgesetzt

	2016	2017
1. im Ergebnisplan mit dem		
Gesamtbetrag der Erträge auf	787 148,00 €,	758 185,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	759 430,00 €,	771 560,00 €
2. im Finanzplan mit dem		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	787 369,00 €,	758 395,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	757 980,00 €,	770 010,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	362,00 €,	341,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	500,00 €,	1 000,00 €

§2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 € festgesetzt.

§5

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i. V. m. § 10 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 0,03 € je Kopf der zuletzt auf den 31. Dezember 2014 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§6

(1) Für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW wird folgende Festlegung getroffen: „Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5500,00 €.

(2) Alle Aufwendungen des Ergebnisplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen des Finanzplanes für die Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(3) Mehrerträge stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 und 2017 (Doppelhaushalt) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 7. April 2016, Aktenzeichen: 31.1. 1.6.2 StudAC-, die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW. 2021) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 20. April 2016

gez. Dr. Markus K r e m e r
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2016, S. 179

262. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Bundesstadt Bonn, Dienstsiegel Nr. 7

Das städtische Dienstsiegel Nr. 7 ist abhandengekommen. Das Siegel wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

Beschreibung:

Gummistempel rund, Durchmesser ca. 2,0 cm, Umschrift „Stadt Bonn“, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen, rechts neben dem Stadtwappen die Nr. 7.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: Bundesstadt Bonn, Amt 10-23, Berliner Platz 2, 53103 Bonn

Bonn, den 11. April 2016

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. F u c h s
Stadtdirektor

ABl. Reg. K 2016, S. 180

263. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Rheinisch-Bergischer Kreis, Nr. 240, Wolfgang Weber

Der Dienstausweis Nr. 240 des Beschäftigten Wolfgang Weber, gültig bis zum 31. Dezember 2020, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, zuzuleiten.

Bergisch Gladbach, den 19. April 2016

Rheinisch-Bergischer Kreis

gez. U l b r i c h
Der Landrat

ABl. Reg. K 2016, S. 180

264. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400332171, 4213445473 und 3411109550, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der

Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 15. April 2016

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 180

**265. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381632694.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 20. April 2016

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 181

**266. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000395768 und 3223154430 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 25. April 2016

Kreissparkasse Euskirchen
Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 181

E Sonstige Mitteilungen

**267. Liquidation
h i e r : Verein zur Förderung von
Kindern und Jugendlichen in Gummersbach e. V.**

Der Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im Stadtgebiet Gummersbach e.V. mit Sitz in Gummersbach ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert ihre Ansprüche beim Liquidator Herrn Volker Müller c/o Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH, Brückenstraße 4, 51643 Gummersbach anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 181



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.